

Checkliste zur Arbeitnehmerveranlagung

(Stand 01.01.2016)

Auf dieser Checkliste finden Sie die möglichen Punkte, die für die Bearbeitung Ihrer Arbeitnehmerveranlagung erforderlich sind. Kreuzen Sie jene Punkte an, die für Sie zutreffend sind, und übermitteln Sie uns die dazugehörigen Belege. Ihre persönlichen Daten (Punkte 1. und 2.) geben Sie uns bitte bekannt.

- **1. Persönliche Daten:**
Familien und Vorname, Versicherungsnummer, Geburtsdatum, Wohnanschrift, Familienstand (verheiratet, in Partnerschaft lebend oder alleinstehend und das Datum seit wann dieser Familienstand zutrifft), Geschlecht, Telefonnummer unter der Sie tagsüber erreichbar sind, Familien- und Vorname des Ehepartners und dessen Versicherungsnummer inkl. Geburtsdatum.
Angabe betr. der Anzahl der Monate in dem/den betreffenden Veranlagungsjahr(en), in denen Sie in Gemeinschaft mit einem (Ehe)Partner gelebt haben.
- **2. Bankverbindung - IBAN/BIC:**
IBAN und BIC für die Überweisung bzw. ein Hinweis darauf, dass Sie eine Auszahlung an die angeführte Wohnadresse wünschen.
- **3. Bezugs-, pensionsauszahlende Stellen:**
Anzahl der bezugs- bzw. pensionsauszahlenden Stellen, in dem/den betreffenden Jahr(en) und Höhe der Einkünfte in diesem/n Jahr(en) (Jahreslohnzettel beilegen). Für den Fall, dass Sie uns mit einer entsprechenden Vollmacht ausstatten, können wir die Lohnzetteldaten direkt beim Finanzamt abrufen.
- **4. Alleinverdienerabsetzbetrag, Alleinerzieherabsetzbetrag:**
Alleinverdiener ist, wer mindestens ein Kind hat und mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet oder eingetragener Partnerschaft ist und von seinem unbeschränkt steuerpflichtigen Ehegatten oder eingetragenen Partner nicht dauernd getrennt lebt und der (Ehe-)Partner Einkünfte von höchstens Euro 6.000,00 jährlich erzielt.
Alleinerzieher ist, wer mindestens ein Kind hat und mehr als sechs Monate im Kalenderjahr nicht in einer Gemeinschaft mit einem (Ehe-) Partner lebt.
- **5. Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag:**
Der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag steht dann zu, wenn die eigenen Pensionseinkünfte nicht mehr als Euro 25.000,00 für das Jahr 2015 (je Euro 19.930,00 für die Jahre 2014/2013/ 2012 und Euro 13.100,00 für das Jahr 2011) betragen, kein Anspruch auf einen Alleinverdiener oder Alleinerzieherabsetzbetrag zusteht, wenn man verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft lebend ist und die Einkünfte der Ehepartnerin/des Ehepartners oder eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partner nicht mehr als Euro 2.200,00 jährlich betragen.

Hauptsitz:

Wiener Straße 28 | 3130 Herzogenburg
Tel: 02782/82440 | Fax: 02782/85579
E-Mail: herzogenburg@wt-bks.at

Sterngasse 13 | 3390 Melk
Tel: 02752/52736, 53648 | Fax: 02752/53648-60
E-Mail: melk@wt-bks.at

Untere Hauptstraße 10 | 3150 Wilhelmsburg
Tel: 02746/3356 | Fax: 02746/3356-15
E-Mail: wilhelmsburg@wt-bks.at

- **6. Anzahl der Kinder:**
für die Sie oder Ihr (Ehe)Partner in dem/den betreffenden Jahr(en) mindestens 7 Monate die Familienbeihilfe bezogen haben.
Sämtliche Daten die Kinder betreffen, sei es Berufsausbildung, Kinderbetreuungskosten, Behinderungen etc. müssen im **Formular L1K** ausgefüllt werden (für jedes Kind ein eigenes Formular).
Im Formular L1K ist auch der Kinderfreibetrag anzukreuzen. Für Kinder, für die mindestens 7 Monate im Jahr Familienbeihilfe bezogen wird, gibt einen zusätzlichen Kinderfreibetrag. Der Kinderfreibetrag beträgt € 220,00 pro Kind, wenn er von einem einzigen Steuerpflichtigen für ein Kind beantragt wird. Wird der Kinderfreibetrag von zwei (Ehe-)Partnern geltend gemacht, so beträgt dieser dann € 132,00 pro Kind und Jahr. Auch wenn Sie mit Ihrem Kind in keinen gemeinsamen Haushalt leben - aber dem Kind gegenüber unterhaltspflichtig sind -so können Sie den Kinderfreibetrag iHv € 132,00 geltend machen.
- **7. Unterhaltszahlungen:**
Anzahl, Versicherungsnummer und Geburtsdatum von nicht haushaltszugehörigen Kindern, für die in dem/den betr. Jahr(en) gesetzl. Unterhaltszahlungen geleistet wurden, sowie den Zeitraum der geleisteten Zahlungen.
- **8. Mehrkindzuschlag:**
Den Mehrkindzuschlag können Eltern mit drei oder mehr Kindern erhalten. Der Mehrkindzuschlag beträgt monatlich € 20,00 für das dritte und jedes weitere Kind. Voraussetzung: Familienbeihilfebezug für mindestens drei Kinder. Es besteht nur Anspruch, wenn das zu versteuernde Familieneinkommen im Kalenderjahr, **das vor dem Kalenderjahr liegt**, für das der Antrag gestellt wird, eine bestimmte Höhe nicht überschritten hat. Die jährliche Einkommensgrenze die nicht überschritten werden darf, beträgt € 55.000,00.
Hinweis: Wenn Sie keine steuerpflichtigen Einkünfte haben, ist eine direkte Auszahlung durch das zuständige Finanzamt möglich. Ebenso können beim Mehrkindzuschlag Kinder aus einem Haushalt, wenn teilweise Vater und teilweise von der Mutter Familienbeihilfe bezogen wird, zusammengerechnet werden. Die Eltern müssen sich in dem Fall einigen, wer den Mehrkindzuschlag erhalten soll.

SONDERAUSGABEN:

- **9. Versicherungsprämien:**
Beiträge und Versicherungsprämien für freiwillige Kranken-, Unfall-, Lebensversicherung, Witwen-, Waisenversorgung und Pensions- bzw. Sterbekassen, sowie für freiwillige Höherversicherung im Rahmen der gesetzlichen Pensionsversicherung. (Bitte eine Kopie der Versicherungspolize beilegen).
- **10. Wohnraum:**
Beträge zur Schaffung und Errichtung oder Sanierung von Wohnraum, Rückzahlungen von Darlehen und Zinsen. Da die Angaben, die Sie uns für diese Abzugsposten übermitteln müssen sehr umfangreich sind, bitten wir Sie, diese aus den jeweiligen Beilagen zur Checkliste zu entnehmen. Beilage 1: Bestätigung über achtjährig gebundene Beträge,
Beilage 2: Bestätigung über Beträge für die Errichtung einer Eigentumswohnung, Beilage 3: Aufgliederung von Sonderausgaben für das Kalenderjahr 200__.
- **11. Freiwillige Weiterversicherung:**
Aufwendungen für freiwillige Weiterversicherungen und Nachkauf von Versicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung.
- **12. Kirchenbeiträge:**
Beiträge an gesetzl. anerkannte Kirchen/ Religionsgemeinschaften können bis einschl. 2011 max. iHv € 200,00 und ab 2012 iHv € 400,00 berücksichtigt werden.

- **13. Spenden:**
Private Geldzuwendungen an begünstigte
Spendensammelvereine (siehe Homepage des BMF –
http://www.bmf.gv.at/Service/allg/spenden/show_mast.asp
sind als Sonderausgaben abzugsfähig bis zu 10% der Vorjahreseinkünfte!
Seit 2012 sind auch Spenden an die Freiwillige Feuerwehr absetzbar!
- **14. Steuerberatungskosten:**
Belege über Steuerberatungskosten
- **15. Renten und dauernde Lasten (z.B. „Versorgungsrenten“)**

WERBUNGSKOSTEN

(bitte nur anführen, sofern sie nicht bereits vom Arbeitgeber ersetzt worden sind!)

- **16. Beiträge an Berufsverbände und Interessensvertretungen:**
Summe der Gewerkschaftsbeiträge, sowie sonstiger Beiträge zu Berufsverbänden und Interessensvertretungen und selbst einbezahlte SV-Beiträge (zB SVdGW, Apotheker).
- **17. Pendlerpauschale/Pendlereuro:**
Angaben über die einfache und kürzeste Fahrtstrecke zwischen Arbeitsstätte und der Arbeitsstätte nächstgelegenen Wohnung, die Sie überwiegend zurücklegen. Angaben darüber, ob ein Massenbeförderungsmittel auf dieser Strecke zumutbar ist oder nicht. Die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels gilt als nicht zumutbar wenn bestimmte Wegzeiten überschritten werden.
ÄNDERUNG ab 2013:
NEU der Pendlereuro und die Berechnung der Pendlerpauschale: Seit 2013 darf die Berechnung der Pendlerpauschale und des Pendlereuros nur mehr über die Homepage des Finanzministeriums erfolgen; Ab 2013 haben auch Teilzeitbeschäftigte die Möglichkeit die Pendlerpauschale - unter Berücksichtigung der Drittel-Regelung - zu beantragen.
Siehe dazu <https://www.bmf.gv.at/pendlerrechner>.
Seit 01.05.2013 dürfen Personen, welche einen Dienstwagen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zur Verfügung gestellt bekommen, KEINE Pendlerpauschale mehr beantragen.
- **18. Pflichtbeiträge:**
Von der Sozialversicherung vorgeschriebene Pflichtbeiträge aufgrund einer geringfügigen Beschäftigung oder für mitversicherte Angehörige.
- **19. Arbeitsmittel:**
Ausgaben für Arbeitsmittel (z.B. Werkzeug, Berufskleidung, berufsrelevante Fachliteratur).
- **20. Reisekosten:**
Ausgaben für Reisekosten von ausschl. beruflich veranlassten Reisen (bitte eine Aufstellung der pro Tag angefallenen Kosten und der etwaigen schon vom Arbeitgeber erhaltenen Kostenersätze; Kilometergeld € 0,42 pro km, sowie Taggeld € 2,20 pro Stunde ab 3 angefangenen Stunden und maximal € 26,40 pro Tag).
- **21. Aus- und Fortbildungsmaßnahmen:**
Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, die mit der beruflichen Tätigkeit in Zusammenhang stehen.
- **22. Fortbildung/Ausbildung/Umschulung:**
Aufwendungen für umfassende Fortbildung/Ausbildung/Umschulungen in Form von berufsspezifischen zusammenhängenden Bildungsmaßnahmen sind als Werbungskosten absetzbar.
- **23. Doppelte Haushaltsführung:**
Kosten für doppelte Haushaltsführung, wenn aus beruflichen Gründen am Beschäftigungsort ein Zweitwohnsitz begründet werden muss und die tägliche Heimfahrt unzumutbar ist (jedenfalls ab einer Strecke von mehr als 120 km). Die Beibehaltung des Familienwohnsitzes außerhalb des Beschäftigungsortes darf aber keinesfalls privat veranlasst sein.
- **24. Familienheimfahrten:**
Angaben über Kosten und Kilometer der Fahrten zwischen Wohnsitz am Arbeitsort und Familienwohnsitz und etwaige dafür bereits erhaltene Kostenersätze.
- **25. Arbeitszimmer im Wohnungsverband:**
Aufwendungen für ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer, wenn es unbedingt notwendig ist, den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit von Ihnen bildet und ausschließlich betrieblich genutzt wird.

- **26. Berufsgruppen:**
Angaben, ob Sie zu einer der folgenden Berufsgruppen gehören: Artisten, Bühnengehörige, Filmschauspieler, Fernsehschaffende, Journalisten, Musiker, Forstarbeiter ohne Motorsäge, Förster und Berufsjäger im Revierdienst, Forstarbeiter mit Motorsäge, Hausbesorger - soweit sie dem Hausbesorgergesetz unterliegen, Heimarbeiter, Vertreter, Mitglieder einer Stadt-, Gemeinde- oder Ortsvertretung und in welchem Zeitraum Sie dieser Berufsgruppe angehört haben, sowie etwaige Kostenersätze.
- **27. Zurückbezahlter Arbeitslohn:**
Angaben, ob Sie Ihrem Arbeitgeber Arbeitslohn zurückzahlen mussten und wie viel.
- **28. Sonstige Werbungskosten:**
z.B. Betriebsratsumlagen, zurückbezahlter Arbeitslohn

AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN

Kostenersätze z.B. durch Versicherungen oder Krankenkassen sind in Abzug zu bringen!

Außergewöhnliche Belastungen mit Selbstbehalt

- **29. Krankheitskosten, Kosten einer Kur, Spitalskosten:**
Medikamente (auch homöopathische Präparate), Rezeptgebühren, Krankenscheingebühren, Behandlungsbeiträge, Haarbehandlungen, Zahnbehandlungen, Psychologisch-therapeutische Behandlungen, Fahrtkosten zum Arzt oder ins Spital,...
- **30. Prothesen, Seh- und Hörhilfen:**
(z.B. Brillen, Hörapparate, Blutdruckmesser)
- **31. Besuchs-, Entbindungs- und Pflegekosten:**
Besuchskosten für den/die in einem auswärtigen Krankenhaus untergebrachte(n) Ehepartner(in), Entbindungskosten, Kosten für ein Pflegeheim.
- **32. Begräbniskosten:**
Kosten eines würdigen Begräbnisses und des Grabsteines - sofern diese durch den Nachlass nicht gedeckt sind.
Kosten für ein würdiges Begräbnis - **sofern diese nicht im Nachlass Deckung finden** – bis 2012 max. € 4.000,00 ab 2013 max. € 5.000,00 / Kosten für ein einfaches Grabmal bis 2012 max. € 4.000,00 ab 2013 max. € 5.000,00
Kosten für Blumen und Kränze, ein schlichtes, dem Ortsgebrauch entsprechendes Totenmahl sowie Beileiddanksagungen sind Teil der Begräbniskosten.
- **33. Kinderbetreuungskosten:**
Betreuungskosten von Kindern (z.B. Kindergarten, Tagesmütter) bei Alleinerzieher(Innen), oder wenn beide Ehepartner aus Gründen einer sonst. Existenzgefährdung der Familie zum Unterhalt beitragen müssen.
1. Die Kosten für die Betreuung von Kindern können bis höchstens Euro 2.300,00 pro Kind und Kalenderjahr als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden. Begünstigt sind Kinder bis zum 10. Lebensjahr. Die Betreuungskosten müssen tatsächlich gezahlte Kosten sein. Werden Kosten durch einen Zuschuss der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers übernommen, sind nur die tatsächlich von der bzw. vom Steuerpflichtigen darüber hinaus getragenen Kosten abzugsfähig. Die Betreuung muss in privaten oder öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen (zB Kindergarten, Hort, Halbinternat, Vollinternat) oder von einer pädagogisch qualifizierten Person erfolgen.
2. Kosten für die Betreuung von behinderten Kindern, die zu Beginn des Kalenderjahres das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind bis höchstens Euro 2.300,00 im Jahr ohne Selbstbehalt abzugsfähig. Dabei muss es sich um Kosten an institutielle Kinderbetreuungseinrichtungen oder pädagogisch qualifizierte Personen handeln.

3. Darüber hinausgehende Kosten bzw. Kosten für ältere Kinder sind dann abzugsfähig, wenn sie auf Grund der Berufstätigkeit eines Alleinerziehers erforderlich sind oder wenn die Eltern aus gesundheitlichen Gründen außer Stande sind, das Kind selbst zu betreuen oder wenn sie wegen sonst drohender Existenzgefährdung berufstätig sein müssen. In all diesen Fällen kommt aber der Selbstbehalt zum Abzug.
- **34. Unterhaltsleistungen:**
soweit Sie beim Unterhaltsberechtigten selbst eine außergewöhnliche Belastung darstellen würden. Dies sind insbesondere Krankheitskosten für Kinder aus geschiedenen Ehen, außereheliche Kinder, nichtverdienende geschiedene Ehefrauen, mittellose nahe Angehörige usw. Betreuungskosten von Kindern (z.B. Kindergarten, Tagesmütter) bei Alleinerzieher(Innen), oder wenn beide Ehepartner aus Gründen einer sonst. Existenzgefährdung der Familie zum Unterhalt beitragen müssen.
 - **35. Unterhaltsleistungen-Ausland:**
Summe der Unterhaltsleistungen für unterhaltsberechtigte Kinder, die sich ständig im Ausland aufhalten und für die kein Kinder- oder Unterhaltsabsetzbetrag zusteht. Bitte um Angabe der Geburtsdaten des/der Kinder/es und die Anzahl der Monate, in denen Unterhaltsleistungen bezogen worden sind.
 - **36. Diätverpflegung:**
Entweder Angabe der tatsächlichen Kosten oder Beanspruchung des Pauschalbetrages für die Diätverpflegung bei Zuckerkrankheit, Tuberkulose, Zöliakie, Aids (monatl. Pauschale von € 70,00), Gallen-, Leber- oder Nierenkrankheiten (monatl. Pauschale von € 51,00), Magenkrankheiten oder anderer innerer Erkrankungen (monatl. Pauschale von € 42,00) für Sie, Ihren (Ehe)Partner oder Ihre Kinder, sofern Sie für diese keine erhöhte Familienbeihilfe erhalten haben.

Außergewöhnliche Belastungen ohne Selbstbehalt

- **37. Katastrophenschäden:**
Kosten für die Beseitigung von Katastrophenschäden (z.B. Sturmschäden, Erdbeben, Hochwasser usw.) abzüglich dafür erhaltener Ersätze oder Vergütungen (z.B. von einer Versicherung).
- **38. Berufsausbildung:**
zwangsläufige, auswärtige Berufsausbildung des Kindes, für das Sie Familienbeihilfe erhalten haben; Angaben bzgl. dem Geburtsdatum und der Versicherungsnummer des Kindes, dem Ausbildungsort (Postleitzahl), ob das Kind im Internat untergebracht war und den Monaten, in denen die auswärtige Berufsausbildung stattgefunden hat. Eventuell die prozentmäßige Kostentragung, wenn Sie nicht alle Kosten übernommen haben.
- **39. Behinderung:**
Entweder Angaben der Kosten, die durch eine Krankheit verursacht wurden, wenn eine Erwerbsminderung von mindestens 25 % vorliegt, oder Angabe des Grades der Behinderung bei Ihnen, Ihrem (Ehe)Partner oder Ihrem(n) Kind(ern), für das/die Familienbeihilfe bezogen worden ist. Die Erwerbsminderung muss durch eine amtliche Bescheinigung der dafür zuständigen Stelle nachgewiesen werden. Außerdem müssen allfällige dafür erhaltene (pflegebedingte) Geldleistungen und die Monate in denen man sie erhalten hat angeführt werden. Mehraufwand für Kinder, für die keine erhöhte Familienbeihilfe zusteht, die aber zu mehr als 25 % behindert sind.
- **40. Erhöhte Familienbeihilfe:**
Mehraufwendungen für Kinder, für die erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird und für sie erhaltenes Pflegegeld. Falls keine genauen Kostenangaben für die außergewöhnlichen Belastungen durch Ihr(e) Kind(er) möglich sind, bitten wir Sie um Angaben über den Zeitraum (Monate) in dem erhöhte Familienbeihilfe bezogen worden ist.

- **41. Kosten für Hilfsmittel:**
Kosten für Hilfsmittel: Weiters können bei einer derartigen Behinderung nicht regelmäßige Ausgaben für Hilfsmittel (z.B. Rollstuhl, Hörgerät, Blindenhilfsmittel) sowie Kosten der Heilbehandlung (z.B. Arztkosten, Spitalskosten, Kurkosten, Kosten für Medikamente, Fahrtkosten) abzüglich allfälliger Kostenersätze angesetzt werden. Weiters benötigen wir Angaben, ob Sie oder Ihr (Ehe)Partner infolge der Behinderung ein eigenes Fahrzeug zur Fortbewegung für Privatfahrten benötigen, oder Taxikosten aufgrund einer Gehbehinderung, die mindestens eine 50%ige Erwerbsminderung darstellt, anfallen.
- **42. Schulgeld:**
Angaben über Schulgeld für eine Sonder(Pflege)Schule bzw. Behindertenwerkstätte, wenn Sie für Ihr(e) Kind(er) erhöhte Familienbeihilfe erhalten haben.
- **43. Pflegebedingte Geldleistung:**
Angaben über den monatlichen Betrag einer pflegebedingten Geldleistung und den Zeitraum (Monate) in dem sie bezogen worden ist.
- **44. Amtsbescheinigung/Opferausweis:**
Angaben, ob Sie eine Amtsbescheinigung und/oder einen Opferausweis auf Grund einer politischen Verfolgung in der Zeit von 1938 bis 1945 besitzen.

Beilage 1: Bestätigung über achtjährig gebundene Beträge

Belege über mindestens achtjährig gebundene Beträge, die vom Wohnungserwerber zur Schaffung von Wohnraum an Bauträger geleistet wurden.

Bei der erstmaligen Zahlung von achtjährig gebundenen Beträgen erhalten Sie vom Bauträger eine Bestätigung, welche Sie uns bitte beilegen. Dazu gibt es vom Bundesministerium für Finanzen ein Formular mit der Lagernummer L72. Bei Bedarf senden wir Ihnen dieses gerne zu. Bitte geben Sie uns anhand des Formulars L72 weiters bekannt, wie diese Zahlung finanziert worden ist. Sollten die achtjährig gebundenen Beträge über Darlehen finanziert worden sein, genügt in den Folgejahren die Bekanntgabe der Höhe der Darlehensrückzahlung. Ein nochmaliges Ausfüllen des Formulars L72 ist nicht mehr erforderlich.

Beilage 2: Bestätigung über Beträge für die Errichtung einer Eigentumswohnung

Belege über Beiträge zur Errichtung von Eigentumswohnungen.

Bei der erstmaligen Zahlung von Beträgen für die Errichtung von Eigentumswohnungen erhalten Sie vom Bauträger eine Bestätigung. Dazu gibt es vom Bundesministerium für Finanzen ein Formular mit der Lagernummer L73. Bei Bedarf senden wir Ihnen dieses gerne zu. Bitte geben Sie uns anhand des Formulars L73 weiters bekannt, wie diese Zahlung finanziert worden ist. Sollten die Beträge für die Errichtung von Eigentumswohnungen über Darlehen finanziert worden sein, genügt in den Folgejahren die Bekanntgabe der Höhe der Darlehensrückzahlung. Ein nochmaliges Ausfüllen des Formulars L73 ist nicht mehr erforderlich.

Beilage 3: Aufgliederung von Sonderausgaben für das Kalenderjahr 20__

Belege über die Sanierung von Wohnraum (z.B. Instandsetzungsaufwendungen, energiesparende Maßnahmen, Herstellungsaufwendungen; allerdings nur jene Sanierungsmaßnahmen, die man selbst – und nicht etwa der Bauträger – in Auftrag gegeben hat), sowie Belege über Beiträge zur Errichtung von Eigenheimen (nicht mehr als 2 Wohnungen).

Sollten Sie derartige Aufwendungen absetzen wollen, ersuchen wir Sie um die Bekanntgabe der Bauspar- bzw. Wohnbauförderungsdarlehen, d.h. der Darlehensnummer, der Laufzeit und der Höhe der Rückzahlungsraten. Weiters benötigen wir Informationen über die Baubewilligung (Behörde, Geschäftszahl, Datum) den Baubeginn, von wem die Teil- bzw. Benützungsbewilligung erteilt worden ist und die Quadratmeter der Nutzfläche, der Wohnfläche und der Fläche für Betriebszwecke. Sollten Teile der Aufwendungen nicht mittels Darlehen finanziert worden sein sondern durch Eigenmittel, ersuchen wir Sie, uns die Höhe der betreffenden Summe für das jeweiligen Kalenderjahr bekannt zu geben.

Zur Information:

Sämtliche Formulare finden Sie auf der Homepage beim Bundesministerium für Finanzen unter der Formulardatenbank https://www.bmf.gv.at/Service/Anwend/FormDB/show_mast.asp